

Änderungsantrag **der Gruppe der PDS**

**zur Beschlußempfehlung und zum Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**
— Drucksache 13/1323 —

**a) zu dem Antrag der Abgeordneten Manfred Such, Kerstin Müller (Köln),
Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 13/1176 —

b) zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/1196 —

c) zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 13/1202 —

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Satz 1 der Beschlußempfehlung wird wie folgt gefaßt:
„Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes, bestehend aus 13 Mitgliedern, eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuß gehören Mitglieder der Fraktionen und der Gruppe der PDS, die volles Stimmrecht erhält, an.“
- II. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages wird beantragt:
Satz 1 der Beschlußempfehlung wird wie folgt gefaßt:
„Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes, bestehend aus 17 Mitgliedern, eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuß gehören Mitglieder der Fraktionen und der Gruppe der PDS, die volles Stimmrecht erhält, an.“

Bonn, den 10. Mai 1995

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Ein Untersuchungsausschuß nach Artikel 44 GG ist ein parlamentarischer Ausschuß, in dem das Parlament als Ganzes seinen Kontrollbefugnissen nachkommt.

Hervorzuheben ist seine besondere Bedeutung für die Stärkung der Rechte der Opposition, für die ein Untersuchungsausschuß oft das einzig wirksame Mittel ist, Mängel und Mißstände in staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen auch für die Öffentlichkeit zugänglich aufzudecken.

Gemäß Artikel 38 Abs. 1 GG ist jede Abgeordnete und jeder Abgeordnete des Deutschen Bundestages Repräsentant des gesamten Volkes und deshalb grundsätzlich gleich zu behandeln. Diese Gleichbehandlung erstreckt sich entsprechend auf die Zusammenschlüsse der Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Eine differenzierte Behandlung solcher Zusammenschlüsse bedarf einer besonderen Rechtfertigung, nämlich die, daß sie aus Gründen der Funktionstüchtigkeit des Parlaments und seiner Einrichtungen erforderlich ist. Eine solche Begründung ist im Falle der Gruppe der PDS, die in sämtlichen Fachausschüssen des Deutschen Bundestages vertreten ist, nicht möglich. Die Abgeordneten der PDS sind diesbezüglich im selben Umfang wie ein Zusammenschluß von 5 % der Abgeordneten des Deutschen Bundestages an der parlamentarischen Arbeit des Deutschen Bundestages beteiligt. Auch etwaige andere Gründe rechtfertigen keine Benachteiligung des Zusammenschlusses der Abgeordneten der PDS. Der geplante Entzug des Stimmrechts für den Vertreter der PDS im Untersuchungsausschuß ist willkürlich und mit der Funktionstüchtigkeit des Ausschusses nicht begründbar.

Da die Abgeordneten in ihrer Gesamtheit das deutsche Volk vertreten, ist auch die Opposition in ihrer Gesamtheit, nicht nur in Teilen an der Parlamentsarbeit und damit an der Arbeit eines Untersuchungsausschusses zu beteiligen.

Den Abgeordneten der PDS steht deshalb im Untersuchungsausschuß ein Grundmandat zu.